



Kanton:

**Einzureichen bei der im  
Kanton zuständigen Behörde**

Original Verkäufer  Kopie Erwerber/Behörde

# Erwerbsschein

 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2, P2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Artikel 47 Absatz 1).

Der Erwerbsschein ersetzt nicht eine eventuell notwendige Abbrandbewilligung.

**FIRMA** (nur ausfüllen bei Firmen)

FIRMENNAME:	
Strasse:	

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	

**GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter** (nur ausfüllen wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
E-Mail:	

**VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller**

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ergänzungsschulung (Datum):	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
Ausweis Nr.:	
Verwendergruppe:	

**VERKAUFSSTELLE**

Verkaufsstelle:	
-----------------	--

**VERWENDUNGSZWECK / ORT / DATUM / ZEITPUNKT**

Verwendungszweck / Ort:	
Datum: Zeitpunkt der Verwendung:	

**ORT / DAUER DER AUFBEWAHRUNG**

Genauere Bezeichnung:	
-----------------------	--

**HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**  JA  NEIN

**BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDE**

Mit Zusatzblatt

Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie

**GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig sind**

Ort / Datum:
--------------

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers:
--

# ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

**BEWILLIGT MIT AUFLAGEN**

--

<b>Gültig bis:</b> (Gültigkeit des Erwerbsscheins maximal ein Jahr)	
--	--

<b>Gebühr CHF:</b> (Gebühr gemäss SprstV Artikel 113)	
--	--

Ort / Datum:
--------------

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---

## HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F4, T2, P2 abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Dieser Erwerbsschein ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die pyrotechnischen Gegenstände nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.